von einer Fragstellung mittelft Namensaufrufs hier beshalb, weil es sich um keinen Untrag an die hohe Staatsregierung handelt, nach unserm früher eingeschlagenen Verfahren abgesehen wers den kann.

Staatsminister v. Könnerig: In Beziehung auf ben ersten Untrag habe ich noch aufmerksam zu machen, daß er mit der Gesetzebung in Conslict stehen wurde. Es kommt hier nicht darauf an, ob es kirchliche oder andere Behörden sind, welche die Erörterung anstellen, sondern darauf, daß nach dem Gesetze über Competenzverhältnisse Angelegenheiten, welche die Disciplin betressen, vor die Dienste und Disciplinarbehörde gehören. Selbst wenn es eine Ueberschreitung des Amtsbesugnisses oder eine Verletzung der Umtspflicht wäre, wurde nach dem Criminalsgeschuche bis zu einem gewissen Maaße zunächst die Dienstebehörde die Untersuchung zu führen haben. Und über dieses Maaß hinaus werden solche Handlungen wohl nie fallen.

Prafibent v. Carlowit: Die erste Frage werde ich auf das Deputationsgutachten stellen. Die Deputation schlägt also vor: "Die Kammer wolle bei der Mittheilung unter . Beruhigung fassen, solche aber noch an die zweite Kammer gelangen lassen"; und ich frage die Kammer: ob sie diesem Gutachten der Deputation beitrete? — Ein stimmig Ja.

Prafibent v. Carlowit: Nun folgen die beiden Groß=
mann'schen Untrage. Der erste lautet wie folgt: "Es wolle die
hohe Kammer bei der hohen Staatsregierung darauf antragen,
daß die Uebergriffe katholischer Geistlichen in Unsehung der religiosen Kindererziehung aus gemischten Ehen nach dem Mandate
vom 19. Februar 1827 §. 53 für die Zukunft nicht mehr als Disciplinarsache behandelt, sondern durch die competenten Civilobrigkeiten gerichtlich untersucht und dann den Gesehen gemäß bestraft
werden mögen." Ich frage die Kammer: ob sie diesem ersten
Großmann'schen Untrage beitrete? — Er wird gegen eine Minderzahl von zwölf Stimmen ab gelehnt.

Prasident v. Carlowit: Der zweite Antrag tautet so: "Daß die Anstellung der katholischen Geistlichen sorgfältig überwacht und barauf gesehen werde, daß kein Jesuit und Jessuitenzögling wieder zu einer Anstellung gelange, nach §. 56 der Berfassungsurkunde." Ich frage die Kammer: ob sie diessem Großmann'schen Antrage beitrete? — Er wird gleichfalls gegen eine Minorität von neun Stimmen ab gelehnt.

Prafibent v. Carlowig: Somit ift nach ber Unfict ber Rammer nur bas Gutachten ber Deputation angenommen unb find fammtliche Untrage abgelehnt. Der Gegenftand, ber in öffentlicher Sigung zu behandeln war, ift nun beendigt. Che ich aber auf die geheime Sigung übergehe, muß ich mir bie Bemerfung erlauben, bag allerdings junachft jur Berathung ber Rammer nur bas Musgabebubjet bes Departements ber Finangen vorliegen wurde, und fobann ein Bericht ber britten Deputation über bie Berminberung ber Sahrmarfte. lette Gegenstand ift nicht von ber Art, bag er eine gange Sigung ausfullen burfte, ber erfte Gegenstand aber fann von mir beshalb noch nicht auf bie Zagesorbnung gebracht werben, weil ber herr Finangminifter, einer mir gemachten Mittheilung gufolge, bie nachften Zage noch in ber zweiten Rammer fo befcaftigt fein wirb, bag er ben Berhandlungen in ber erften Rammer nicht wird beiwohnen fonnen. Aus biefem Grunde muß ich mir vorbehalten, gur nachften Sigung burch Rarten einzulaben. Die öffentliche Sigung ift gefcloffen.

Schluß ber Sitzung nach &2 Uhr.

Berichtigungen: In Dr. 70 ber Mittheil. erfter Rammer, S. 1643 Sp. 2 3. 221. "für" ftatt: "gegen", S. 1644 Sp. 1 3. 3: "feinen" ftatt: "einen".